



Einwohnergemeinde Thierachern

Abfalltarif (AbfT)
Gebührentarif zum Abfallreglement (AbfR)

Gemeinderat vom 12. Dezember 2022

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 28. November 2022

folgenden

GEBÜHRENTARIF

Bereitstellung: Kehricht

Art. 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.

³ Das zulässige Höchstgewicht bei Säcken richtet sich nach den Angaben im Abfallkalender.

Bereitstellung: Sperrgut

Art. 2

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach den Angaben im Abfallkalender.

Bereitstellung: Grünabfälle

Art. 3

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern oder
- gebündelt.

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

⁶ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach den Angaben im Abfallkalendar.

Art. 4

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen in der Regel erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden. Die Bereitstellung in Papiertüten oder -säcken ist untersagt.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühren (Preise exkl. MwSt)

- Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) CHF 80.00
- Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und
Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 80.00

Mengengebühren Kehricht

Für die Mengengebühren Kehricht (Säcke, Marken, Plomben) gelten die Ansätze des Sackgebührenmodells der AVAG Umwelt AG, Thun.

Mengengebühren Sperrgut

Für die Mengengebühren Sperrgut gelten die Ansätze der AVAG Umwelt AG, Thun.

Grünabfälle (Preise inkl. MwSt)

Marken

- 35 Liter (max. 5,0 kg) CHF 1.40
- 60 Liter (max. 10,0 kg) CHF 2.20
- 90 Liter (max. 15,0 kg) CHF 2.90

Containerplomben

- 140 Liter CHF 4.30
- 250 Liter CHF 8.10
- 350 Liter CHF 11.00
- 600 Liter CHF 18.30
- 800 Liter CHF 24.30

Häckseldienst (Preise inkl. MwSt)

- Pro Anmeldung, inkl. 10 Min. häckseln CHF 22.00
- Pro Anmeldung, inkl. 15 Min. häckseln CHF 27.00
- Jeder weitere angebrochene 5-Minuten-Block CHF 9.00

Sonderabfälle aus Haushalt/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos

Art. 7

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkörpersammelstelle übergeben werden, richten sich nach der Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkörpersammelstelle Thun. Dem Verursacher werden seitens der Gemeinde pauschal CHF 250.00 für Entsorgung und Transport von direkt ab Hof abgeholten Tierkadavern in Rechnung gestellt.

Art. 8

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Diese Verordnung der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2022 beraten und angenommen worden.

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Sven Heunert

sig. Lelia Arn Müller

Veröffentlichung und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger vom 15. Dezember 2022 publiziert.

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 16. Januar 2023

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

sig. Lelia Arn Müller